



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXVI. Fernere Deliberationes über des Cammer-Gerichts Salarirung und  
Sicherheit..

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Octob. bedorab aber fürgewandt, ob wäre den Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, solch Jus und Comperenz ganz ohnhintertreiblich vor Augen gestellet, dahero es dann das Ansehen haben mögen, ob hätte man, von seiten höchstgedachten Chur- und Fürstlichen Hauses, wieder solche vermeynte Ausführung gang nichts einwenden können, sondern stillschweigend sich aller Gerechtfame begeben müssen; Als haben wir Chur- und Fürstlich-Sächsische Abgesandte, unvermeydlich zu seyn ermessen, züförderst feyerlich zu bedingen, daß mit höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns hochansehnlichen Herren Abgesandten, diß Orts, als ohne dessen der Cognition unfähig, wir uns hierüber in kein Disputat einlassen, doch denselben gleichwohl durch Stillschweigen, nichts einräumen; sondern unsere in pleno Confessu omnium Imperii Collegiorum, fürgetragene Contradiction, Protestation und Reservation hiermit restaro wiederholen wollen; Hiernächst aber, daß auf obangeführte Churfürstliche Maynsische Deduction, von denen Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herren Wilhelm und Herrn Albrechten nunmehr Christfeiligen Andenkens, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unsern auch gnädigen Fürsten und Herren, mit- und neben hochgedachtes Herrn Herzog Ernstens Fürstlicher Gnaden den 15. Aprilis Anno 1642. abgelassen, biß dato auf sich beruhende Antwort-Schreiben, an statt einer kurzen Gegen-Information zu produciren, und ad notitiam kommen zu lassen, sich auch zu Behuff competirenden Rechts mit anderweitem Vorbehalt aller Nothdurfft, zu bedienen.

1646. Octob.

Memoriale,

Chur- und Fürstlich-Sächsische Räte und Abgesandte zu denen General-Friedens-Handlungen.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden und des höchstlöblichen Chur- und Erz-Stifts zu Mayns vortrefflichen Herren Abgesandten einzuhandigen.

§. XXVI.

fernere Deliberationes über des Cammer-Gerichts Salarirung und Sicherheit.

Die, über das Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Salarirung sowohl als desselben völlige Sicherheit geführte fernere Consilia, sind aus nachstehenden Protocollis und Schreiben zu ersehen.

N. I.

Dißat. d. 12. Sept. 1646.  
per Dir. Mog.

Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger ic. Hochwürdige ic.

N. I. Cammer-Gerichts-Schreiben.

Ob wohl nunmehr auf die 14. Jahr und darüber fast unaufhörlich bey der Allmächtigen Kayserlichen Majestät höchstgeehrtem Herrn Vatern glorwürdigsten Andenkens und jetziger regierender Majestät selbst, auch des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen bey allen Convents-Lagen, und insonderheit noch während der höchst- und hochansehnlicher Versammlung zu Münster und Dñabrück den 13. Januarii 1646. Aprilis 12. Maji dieses lauffenden 1646. Jahres die große Gefahr, Drangsalen und Schrecken, in welchen dieses des Heiligen Reichs höchstes Gericht und dessen Anverwandte so vielfältig begriffen, wir aller-unterthänigst und unterthänig klagend zu erkennen geben, und um allergnädigst und gnädige Vermittelung, wie alles Unheil zu Steckung der heilsamen Justiz möchte abgewendet, und so wohl das Archiv

1646. chiv als die Persohnen in bessere Securität gesezet, auch mit Beytragung gebühren: 1646.  
 Octob. der Salarien beständig unterhalten werden, darauf zwar unter andern von den Chur-  
 fürstlichen zu Nürnberg und Wien auch Deputirter Fürsten und Stände des Heiligen  
 Römischen Reichs zu Frandfurt verordneten vortrefflichen Herren Rätzen, Bots-  
 schafften und Gesandten, respectivē unter datis den 26. Aprilis 1640. den 16ten May  
 1642. und 12. Novemb. 1644. herrliche Verordnungen erlanget, das Werck also  
 (wie die nachfolgende Formalia lauten) zu pouffiren und zu befodern, daß dadurch  
 der würckliche Effectus nicht ausbleibe, sondern wir samt und sonders uns dessen zu  
 erfreuen würden haben, immittels aber uns annoch in so weit zu patientiren, in cor-  
 pore besammen zu halten, unseren Functionen treuenferigst fortzusetzen und noch fer-  
 ner zu Administration der werthen Justiz im Reich uns zu gebrauchen, keines we-  
 ges aber zu desselben und aller Stände, ja der Kayserlichen Majestät selbstem höchsten  
 Präjudiz und Nachtheil, das Gericht verschließen und gänglich dissolviren zu lassen,  
 mit der fernern Erinnerung, daß daran Wir allen Chur-Fürsten und Ständen des  
 Reichs ein sehr angenehmes nütliches Werck erweisen, und dieselbige zu söderlicher  
 Beytragung ihrer Quoten verobligirten.

Wiewohl auch seithero zu verschiedenen maffen Wir das Gericht zu verlassen  
 nicht geringe Ursach gehabt hätten, so haben jedoch nichts destoweniger zu Conser-  
 vation desselben bey allen in- und ausländischen Kriegen den Theilen, in täglich beständi-  
 ger Erwartung der so oft und vielfältig erwünschten und verträgsten Remedirung,  
 mit unserm höchsten Schaden, Nachtheil und Verderben, ja Leib und Lebens-Gefahr  
 all das unserige treuemennend begesezet, wie wir dann vor kurzen Jahren hero ver-  
 schiedene treffliche Subjēta verlohren, an deren Stell sich niemand aus Mangel Se-  
 curität und richtiger Salairung wird noch kan präsentiren lassen, daß also  
 das Gericht an Persohnen merklich geschwächet, und da noch mehr abgehen sol-  
 ten, die Sachen und Partheyen mächtig gehindert, ja das ganze Gericht, wie män-  
 niglich, so desselben Beschaffenheit kundig, vernünftigermaßen kan, zu unerseglidem  
 Nachtheil in totalruin gesezet würde, wie wir übrige dann auch der gesündeste nicht  
 gesichert, indeme bey täglich einreissenden verdächtigen Krankheiten und noch ferners  
 befahrenden beschwehrliden Sterbens-Laufften (die doch Gott der Allmächtige gnä-  
 dig wenden wolle) wir allhier gleichsam eingesperrt in der Stadt verbleiben müssen,  
 keiner fast vor das Thor, zu Schöpfung frischer Luft, sich sicherlich wagen darff, zuge-  
 schweigen der Ungelegenheiten und Schrecken, die wir diesen ganzen Sommer durch,  
 bey continüirlich gewährten Durchzügen und Veränderung der Quartieren haben  
 ausstehen müssen, also, daß niemand fast Tag und Nacht in den Häusern Ruhe ha-  
 ben können, sondern sich des Einbrechens befahren, und deswegen stetig wachen las-  
 sen müssen, welches auf insiehenden Winter noch stärker zu besorgen, und die Sa-  
 che nicht besser, sondern der Uebelstand von Tag zu Tag sich mehret, daß also bey all-  
 bereit eingerissener unerschwinglicher Theurung, sonderlich wegen hin und wieder ge-  
 sperter Pässen und Zuführen höchstbefahrender Hungers-Noth, keine Möglichkeit ist,  
 dergestalt ohne allerebste würckliche Rettungs-Hülffe und bey entgehender Hoffnung  
 zu den erdienten Salarien und Alimēten (da wir bis dato mit treuer Standhaf-  
 tigkeit bey dem Gericht auf das äufferst beharret, und uns selbstem aus unserer gering-  
 verbliebener Armuth bereits consumirret und darüber in Schulden-Last gesteckt, daß  
 Theils abgestorbene nicht so viel übrig gehabt, sich ehrlich zu der Erde zu bestatten, die  
 noch lebende aber wenig Credit zu ihrem Auskommen haben) länger besammen zu  
 bleiben und dieser höchsten Justitien abzuwarten, sonderlich weiln der hochblidlichsten  
 Herren Churfürsten abgeordnete Herren Rätze und Gesandten in obangeregtem den  
 16. May Anno 1642. von Wien an uns abgangenem Schreiben bereits bey sich hoch-  
 vernünftig erachtet haben, daß bey dergleichen abgehenden Verpflegungs-Mitteln  
 wir ohne das bey nicht geringer Ersteigerung der Victualien, uns also in die Harn weis-  
 ter auszubringen und ohne Sold zu dienen nicht vermöchten: unterdessen gleichwohl  
 unsere Beschwernissen sich nicht geringert, sondern vorangedeuter maffen in viele We-  
 ge größer und unerträglich worden, indeme neben andern seithero ausgestandenen  
 schweh-

1646. **Octob.** schwehren Angelegenheiten wir erfahren müssen, daß auch die zu Regensburg von den Ständen unter sich verglichene Zieler nicht abgestattet worden, ja noch bis dato, des Kayserlichen Fiscals Angeben nach, die geringste Anzeige oder Erklärung wegen Erlegung eines einigigen Hellers auf ist nächstanstehende Franckfurter Herbst-Messe geschehen.

1646.

**Octob.**

Als haben Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und den Herren wir isigen des Gerichts üblen Zustand neben unserer vor Augen schwebender Gefahr und äussersten Abgang aller notwendigen Mittel nochmahls unterthänig und dienstlich berichten sollen und wollen, zum höchsten bittend, Sie geruhen zusehens solche genothdrängte Imporeunität bey andern ihren hohen Verrichtungen in unbesten nicht zu bemerken, sondern die gnädig und großgünstige Verfügung zu thun, damit die beyde Haupt-Puncten der Sicherheit und Unterhalts, worauf das ganze Werk für dißmahl fundamentalicer bestehet und keinen weitem Verzug leiden mag, ehest forderlichst und noch für diesem anstehenden Winter vermehrs zu erwünschtem würclichen Effect gebracht, als diese von so langer Zeit hero in vielen Bedrängnissen und Wiederwärtigkeiten löblich erhaltene Justitz in gutem beständigen Wesen, dem ganzen Römischen Reich zu Nutz und Ehren, allen Bedrängten zu Trost und Wohlfarth ferners conserviret und vor endlichen unabweislichen Untergang errettet, auch wir in Sicherheit von allen fernern Krieges-Pressuren unbeschwehret unsern Functionen ruhiglich abzuwarten, gelassen, und bey einander unzertheilet erhalten werden mögen, in noch mehrer und sonderbahrer Verhütung weder wir noch unsere Weib und Kinder einige Gnad oder Extraordinari Ergeßlichkeit (wie bey andern Kayserlichen Chur- und Fürsten Höfen Herkommen) im geringsten zu gewarten, sondern hingegen, da uns in unserm beflagten Anliegen nicht förderlichst abgeholfen werden sollte, unserer wohlverdienter abgestorbener Herren Collegen (vergleichen Fällen wir übrige noch täglich unterworfen seyn) ohne das gang erarmte trostlose Wittwen und Wänsen zu höchster Disreputation des gansen Römischen Reichs, auch der ausländischen Nationen verkleinerlichen Nachrede, nothwendig in die äußerste Armuth gerathen, und das täglich Brodt häußlich erbetteln müssen. Da aber ehe instündig mit der höchnötigen Sicherheit und unentbehrlichen Unterhalt fast nicht verhoffen werden wolte oder könte, als hätten zum höchsten nochmahlig zu bitten, Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren geruhen auf das wenigste, aller natürlichen Billigkeit nach, die unverzügliche Befoderung zu thun, damit unser oblaufs so sauerlich mit höchster Gefahr verdienter Zustand ehest erlegt, und wir ohne ferner Nachdienen unserer Functionen entlassen werden, als ein jeder sein und der seinigen Heyl und Wohlfarth anderswo zu suchen ungehindert sey, der gänglichen Hoffnung lebend, daß solche gendthigte Dissipation und daraus erfolgendes Unheil der bedrängten Partheyen halben, uns nicht beygemessen auch unsern Pflichten unabbrüchig sey, sondern so wol von Ihro Kayserlichen Majestät als den sämtlichen Ständen des Heil. Reichs, bey denen diese Haupt-Puncten allein bestehen, allergnädigst und gnädig wie vor entschuldiget gehalten zu werden.

Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und der Herren, wessen wir uns dißfalls zu getrostest gnädige und günstige endliche Wieder-Antwort und würcliche Contentierung, darob wir zum höchsten bitten, ohne weitem Verzug unterthänig dienstlich erwartend, und dieselbe zc. Speyer den 11. Augusti Anno 1646.

Cammer-Richter, Amts-Verweser, Präsidencen und Beysitzer des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Dritter Theil.

Pppp

N. II.

1646.  
Octob.

N. II.

1646.  
Octob.

Münster im Fürsten-Rath am Sambstag den 22. Septemb. 1646.

Über das von dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer wegen desselben Asssecuration und Unterhaltung einkommenes jüngstes den 31. Augusti nächsthin datirtes Schreiben  
Meynung.

N. II.  
Conclusum  
im Fürsten-  
Rath zu  
Münster.

Man habe sich in allweg des Kayserlichen Cammer-Gerichts anzunehmen und dessen besorgende völlige Dissolution zu verhüten. Dahero so viel erstens dessen Asssecuration betreffe, die Herren Kayserliche Bevollmächtigte durch die Ordinari-Deputirte anzulangen, damit dieselbe mit den Französichen wie nicht weniger den Spanischen Herren Plenipotentiariis, entweder selbstem oder vermittelt der Herren Mediatoren dahin tractiren, auf das gedachtem Cammer-Gericht entweder durch den verhoffenden Frieden-Schluss, oder im Fall es sich gegen Zuvericht damit länger verweilen sollte, durch Abführung der zu Speyer liegenden Guarnison und Bewilligung der Neutralität für selbige Stadt, zur begehrten Sicherheit verhoffen werde.

Den Unterhalt belangend, seyn die vor diesen für gut befundene Media der Juden-Capitation, und das die Stände des Reichs ihre Angehörnisse und Hinderstände, dem Regenspurghischen Schluss gemäß, nach Möglichkeit abzustatten, ermahnet werden, zu reallumiren, und zu ihrer Wirklichkeit zu befördern, deswegen auch sowohl bey der Kayserlichen Majestät durch Schreiben, als den Kayserlichen Herren Bevollmächtigten per Deputatos gebührende Erinnerung einzuwenden, heynebens aber des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfennigmeistern nochmaln anzufügen, daß er in Austheilung des Unterhalts die neglecta mortuorum oder unersetzten Cammer-Gerichts-Stellen, denen anwesenden Cammer-Gerichts-Berwandten nicht zurechnen, sondern darmit zurück halte.

Schließlich sey Cammer-Gerichts Amts-Verweseren, Präsidenten und Beysitzern hieroon Nachricht zu geben und Sie dabey zu erinnern, daß Sie das Gericht nicht verlassen, sondern besammten noch weiters verbleiben, zugleich auch denselben wegen des auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg geschlossenen dritten jährlichen Extraordinari Ziels diese Erläuterung zu erstatten, daß solches für keine neue Bewilligung zu halten, sondern allein zu Abrichtung derer bey Chur-Fürsten und Ständen in Aufstand verbliebenen Zieler angesehen, dergestalt daß diejenige Stände, welche an ihren Angehörnissen nichts hinderstellig oder solche Hinderstelligkeiten seithero gut gemacht, zu berührtem dritten Extraordinari-Ziel nicht verbunden.

N. III.

Dictat. d. 9. Octob. 1646. in  
Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Reichs-Ständischen Abgesandten Schreiben an das Cammer-Gericht, dessen Securität und Unterhalt betreffend.

Hochgeehrte großgünstige Herren.

N. III.  
Der Stände  
Gesandten  
Schreiben  
an die Cam-  
merales.

Wir haben empfangen und verlesen, was an Uns die Herren unter dato Speyer den 31. Augusti nächsthin abermahls wegen Beförderung beider Punkten, der Securität und Unterhalts, gelangen lassen, und nach gestalt deren ihnen zu verschiednen mahlen münd- und schriftlich gegebenen Vertröstungen, hierinnen dermahlen ent-

1646.  
Octob.

weder zu helfen, oder die Herren nechst Entrichtung ihres sauerlich verdienten Ausstandes ihrer Function zu dem Ende zu entlassen, inständig gebethen, damit ein jeder sein und der seinigen Wohlfahrt, anderwärts ungehindert suchen und besördern möge.

1646.  
Octob.

Nun erinnern wir uns amnoch wohlbedächlich, was nicht allein von hier aus erst in Neulichkeit, sondern auch längst vorhero absonderlich von denen Reichs-Deputirten zu Franckfurt, eben dieser beyden Punkten halber vor starcke Bertröstungen gethan worden; ist denen Herren auch nicht unbekannt, mit was getreuem Eifer und Sorgfalt, sowohl die Römisch-Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, als des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, sich deren unverlangte Erdrterung angelegen seyn lassen, und die vorkommene Mittel der Translation, Neutralität, und respective des unentbehrlichen Unterhalts, zu würcklichem Effect zu bringen, sich bemühet: daß aber die gefährliche sehr betrübte Zeiten und Kriegs-Läufften im Heiligen Römischen Reich, auch sonst allerhand eingefallene Verhinderungen der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Stände geführte wohlgemeynte Intentiones und Desideria gehindert; solches ist uns je leid, und wolten hñbers nichts wünschen, dann daß alles in vorigen Ruhe und Wohlstand gesetzt, consequenter die Stände des Reichs zu etwas Respiration gelangen, und ihre schuldige Quotas um so viel beständiger, zu Erhaltung dieses höchstnötigen Gerichts, beytragen könnten. Zu Erlangung dieses Zwecks haben dato mit und beneben denen Kaiserlichen Herren Abgesandten, im Nahmen unserer Herren Principalen auch wir uns dis Orts äusserst bemühet, und alle diejenigen Mittel ergreifen helfen, die nur zu Wiederbringung Fried und Ruhe im Heiligen Reich haben dienen können. Wir beklagen aber wiedermahls zum höchsten, daß die diserts geführte und noch führende friedfertige Conclia und Real-Bezeugungen, dato den höchstnötigen Friedens-Zweck nicht erreichen, und dardurch Chur-Fürsten und Stände samt deren Landschaften und Bedienten selbst, so wenig als dem Heiligen Reich die allerseits desiderirte Sicherheit und den vorhin jedes Standes-Gebühre nach gehaltenen Unterhalt nicht erwerben können. Wie dem allen, so haben Wir aus continuirender getreuer Sorgfalt nicht unterlassen, nach erwogenen Sachen, anderweit die Kaiserliche Herren Gesandten bestes Fleisses zu ersuchen, daß sie entweder vor sich, oder vermittelst der Herren Mediatoren, die Königl. Französische Herren Plenipotentiaris zu Abführung der Quarantison aus Speyer, oder, da je dieses nicht zu erhalten, zu beständiger Salvaguardierung der Herren Präsidenten, Assessoren und aller anderer diesem löblichen Gericht an- und zugehöriger Persohnen disponiren, oder, da sie sich dessen zu bemächtigen nicht vermöchten, alsdann die Nothdurfft unverlangt an die Cron Frankreich bringen, und bey derselben ehestem willfährige Resolution auswirken; inmittelst aber, bey den Königl. Französischen Commendanten in Speyer die verlässige Verordnung thun wolten, damit nicht allein die Herren Präsidenten und Assessores, sondern mit und neben Ihnen, auch andere dem Gericht an- und zugehörige Persohnen, der vorn Jahr erlangter Königl. Salva Guardi genießen, und darwieder, wie wenigens nicht ihre habende Privilegia und Immunitäten, keines weges weder mit Einquartierungen, Contributionen, noch sonst in einigen andern Weg beschwehrt werden, welches alles hoch- und wohltermeldte Kaiserliche Herren Gesandten mit denen Herren Mediatoribus auch denen Französischen Herren Plenipotentiaris selbstn hieraus förderlichst und angelegentlich zu communiciren, gutwillig über sich genommen, und uns von deme, was disfalls verhandelt und resolviret werden möchte, vertrauliche Apertur zu thun: dabenebens auch, wegen deren zu besser Contentierung der Herren, vorgeschlagenen Juden-Capitation, an Ihre Kaiserliche Majestät über das, was allschon geschehen, noch ferner beweglichst zu schreiben sich erbietig gemacht, bis dahin wir uns, und verhoffentlich die Herren auch sich gern werden patientiren, inmittelst in Administration der Justicien mit getreuem Eifer fortfahren, keinesweges aber um dieses wieder unsern Willen eingefallenen, dem ganzen Römischen Reich und allen Gliedern höchstschädlichen Verzugs, von dem Ge-

Dritter Theil.

Pppp 2

richt

1646. richt aussetzen, sondern vielmehr zu Verhütung dessen Dissolution sich beysammen, 1646.  
 Octob. und im übrigen versichert halten, daß unsern gethanen Bertröstungen gemäß, wie Octob.  
 auf alle Mensch-mögliche Mittel und Wege trachten wollen und werden, wie ihnen  
 in einen und andern Punkten förderlichst geholffen werde.

Und nachdem Wir aus der Herren Schreiben unter andern so viel vernehmen, daß aniso die Anzahl, massen uns vorhin nicht unbekandt, und unsere Herren Principalen allerseits nicht wenig beklagen, der Herren Præsidenten und Assessorn sehr gering, und an statt der 3. Præsidenten nicht mehr denn 2. an statt der 38. Assessorn aber nicht über 9. zur Stelle sich befinden, und dann nach gestalt dieser jetzt vorhandenen Proportion, unserß Ermessens jährlichen von denen Ständen des Reichs, wo nicht allen, doch etlichen so viel Mittel eingehen, daß obige Anzahl der Herren Præsidenten und Assessorn, ihrer Salariorum halber, wohl contentirt werden könnten, allermassen dann etliche aus den Ständen dato mit Erlegung ihrer Quoten dergestalt beygehalten, daß, dem Bericht nach, einiger Heller oder Pfennig in Resto nicht verblieben: Alß wird Uns lieb, auch nicht undienlich, sondern denen Herren selbst zum Besten reichlich seyn, wann dieselbe sich gefallen lassen wollten (darum sie dann freundlich ersuchet werden) uns entweder vor sich, oder vermittelst des Cammer-Gerichts Pfennigmeisters zu berichten, was vor eine Summa zu jährlicher Unterhaltung igt anwesender Persohnen erfordert, was dahingegen jährlich richtig eingebracht, wie es mit denen neglectis mortuorum & resignatorum, auch denen hinterlassenen Wittwen und Waisen gehalten, und wohin, auch wozu istbesagte Neglecta verwendet werden; vorgehend dieses, wird unter den Ständen, der erfordereten Summen halber, ein solcher Anstalt gemacht werden können, daß man verhoffentlich, biß zu Wieder-Ersetzung der übrigen erledigten Stellen, mit der Zahlung und Beytragung des unentbehrlichen Unterhalts, auch Abstattung der Restanten richtig und ohne Mangel wird beyhalten können.

Schließlich ist bey Deliberation dieser Sachen, unter andern vorkommen, welcher gestalt die Herren in denen Gedanken stehen, ob solte das durch den jüngern Regensburgischen Reichs-Abschied de Anno 1641. verglichenes dritte jährliche Extraordinari-Ziel, so anderer gestalt nicht, als auf die Restanten, und dieses neben den zweyen gewöhnlicher neuen Zielen, biß zu Abtragung der Schuldigkeit eines oder andern Standes, verstanden worden, vor eine neue perpetuirliche Bewilligung halten, und von denen Ständen des Reichs erfordern und erheben lassen wollen, auch allschon würcklich erhoben haben; Wann aber die Reichs-Stände, nach klahren Inhalt des Reichs-Abschieds, obbeschriebene und keine andere Meinung, bey Verwilligung dieses Extraordinari-Ziels geführet, sie dahero nicht gern vernehmen, oder selbst erfahren wolten, daß sie eher und zuvor man sich, woher vornemlich die Mittel zu deren auf jüngstem Franckfurtischen Deputations-Tag vor gut angesehenen Erhöhung der Salarien herzunehmen, allerdings verglichen, übereilet werden: Hierum so ist unser freundlich Gesinnen, die Herren wollen sich auch hierunter gegen uns mit wenigen erklären, und da sie vielleicht der Stände Intention nicht wohl eingenommen, mit Einforderung der dritten, als neuen Ziels, in so lang einhalten, biß ihnen mehrere Erläuterung geschehen solte: aber die Einforderung auf zwey neue und ein altes, bey denen Ständen, so annoch in Resto verblieben, und nicht durchgehend auf alle gerichtet seynd; So hätte es damit in so weit seine Richtigkeit, daß allein unter den vermögenden und unvermögenden Ständen, und also einen vorden andern, ein Unterschied gehalten, und derjenige, so kundbahelich ruiniert, oder noch die Kriegs-Last auf dem Hals hat, mit beschwehlichen Executions-Processen verschonet werden möchte. Welches denen Herren ic. Münster den 4. Octob. 1646.

Des Heil. Reichs gesamter Chur-Fürsten und Stände Abgesandte zu Münster und Ohnabrück.

Post

1646.  
Octob.

Post Scriptum.

Auch hochgeehrte Herren.

Berichten dieselbe hiermit, daß von denen Kayserlichen Herren Gesandten bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren der Securität halben allbereit die Nothdurfft anbracht und erinnert, von denselben auch das Erbietzen gerhatt worden, gehöriger Orten es dahin zu vermitteln, daß wo ja die Guarnison in Speyer nicht ganz abgeführt, doch wenigst dergestalt moderirer werden solle, damit der Magistrat oder Bürgerschaft daselbst, weniger der Königlich Commendant nicht Ursach haben, einigen Assessorn oder auch andere dem Gericht angehörige Personen mit Kriegs-Beschwehden zu belegen, allermassen wir dann, was derentwegen hoch wohl ermeldten Herren Kayserlichen, und von denselben uns hiervon dann nächsten einlangen wird, solches gleicher gestalt die Herren zu berichten, auch noch ferner zu Werkstellung dieses oder einigen andern erspriesslichen Expedientis alle fernere möglichste Beförderung zu thun, nicht unterlassen wollen. Ut in literis den 13. Octobris Anno 1646.

N. IV.

Dictat. d. 9. Octob. 1646.  
in Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Münster und Osnabrück Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät, die Securität und Unterhalt der Cameralen betreffend.

Allergnädigster Herr ic.

N. IV.  
Der Reichs-  
Ständischen  
Gesandten  
Schreiben an  
Kayserliche  
Majestät.

Was Cammer-Richter, Amts-Verweser, Präsident und Assessorn Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, über alle vorige geführte ganz bewegliche Klagen abermahls wegen höchstnötiger Sicherheit und unentbehrlichen Unterhalts, auch deren allerseits förderlichsten Werkstellung, bey uns anbracht, und ihnen entweder hierinnen dermahlen behülfflich zu erscheinen, oder sie ihrer Functionen zu erfassen gebethen, solches alles geruhen Ew. Kayserlichen Majestät ab dem Copulichen Beyschluss, sich allerunterthänigst referiren zu lassen.

Nun ist uns leyd, daß Ew. Kayserliche Majestät bey Dero ohne das überschwehren Reichs-Obliegen, in diesen des Cammer Gerichts Angelegenheiten daro so oft bebelligt, und nochmahls bebelligen müssen, zweiffeln nicht, weiln dieses alles geschicht aus hoher Noth und zu Verhütung größern Unheils, so aus der Dissolution dieses Gerichts zu befürchten, Ew. Kayserliche Majestät solches alles (darum wir gleichwohl allerunterthänigst bitten) in Kayserlichen Gnaden vermercken werden, und erinnern sich Dieselbe diesem nächst allergnädigst, was nicht allein vor diesen zu vielen verschiedenen mahlen, sondern noch erst in Neulichkeit, und zwar unter dato den 17. Junii nächsthin, von hier aus an Ew. Kayserliche Majestät in Nahmen unser allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten gebracht, und welcher gestalt absonderlich des Unterhalts halber, bey jehiger der Stände fast durchgehenden Unvermögenheit, zu Beybringung einiger schleunigen Geld-Mittel, dero selben die da bedorn, bey dem zu Franckfurth gehaltenen Reichs-Deputation-Convent vorkommene einmahlige unpräjudicirliche Juden-Capitation im Heiligen Römischen Reich allerunterthänigst eingerathen, und um Kayserliche eheste allergnädigste willfährige Resolution gebethen worden.

Wann wir denn in der allerunterthänigsten tröstlichen Hoffnung gestanden, es würde istbesagte Kayserliche Erklärung aus denen der Zeit angeführten triftigen

Pppp 3

Urja.



1646.  
Octob.

Ursachen und Motiven unfehlbarlich erfolgt, die Präzidenten und Assessoren dadurch in etwas animiret, die Justiz im Reich administrirt und dergleichen gefasste Resolution eingestellt blieben seyn; Dieweilen aber ein solches dato, Zweifels frey anderer eingefallener Verhinderung halber, nicht erfolgt, die Noth der Präzidenten und Assessoren gleichwohl je länger je mehr zunimmt, und höchlich zu besorgen, da denenelben nicht förderlichst mit dem begehrten Unterhalt geholfen werden solte, es dürfften die ohne das in geringer Anzahl vorhandene sich von einander thun, ihre Gelegenheit und Wohlfahrt hin und wieder suchen, consequenter dieses höchste Gericht zu Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs nicht geringer Verschimpfung, Schaden und Nachtheil, gänglichen dissolvirt werden: Ersuchen und bitten demnach Ew. Kayserliche Majestät, in Nahmen höchst- und hochgedachter unserer gnädigst und gnädigen Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern, wir hiermit nochmahls allerunterthänigst, Dieselbe geruhen nicht allein auf alle dien- und erspriessliche Mittel, zu ehester Verschaffung der höchstnützigen vorhin eingerathenen Sicherheit und Verschonung, allergnädigst bedacht zu seyn, und dem Cammer-Gericht ehest möglich wiederfahren zu lassen, sondern auch dermahln, zu Verhütung der bevorstehenden höchstschädlichen Dissolution, sich auf die eingerathene einmahlige Juden-Capitation allergnädigst willfährig zu erklären, zu Einbringung deren alle ernste und nothwendige befehlende Kayserliche Verordnung ergehen, dadurch die Herren Präzidenten und Assessoren, bey jetzigem Abgang der gewöhnlichen Unterhaltungs-Mittel, in etwas contentiren, und denenelben dadurch Anlaß, sich länger unzertrennt beisammen zu halten, geben zu lassen, ein solches nebedeme, zu höchstfrühmlicher Administration und Conservation der heilsamen Justiz im Reich (darzu Eure Kayserliche Majestät wir förderst höchstlößlich geneigt wissen) gereicht, werden es auch unsre gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern hinfüher wiederum um Eure Kayserliche Majestät in allerunterthänigstem schuldigstem Gehorsam zu demeriren sich befeissen: und Eure Kayserliche Majestät thun wir dabey, in Erwartung ehester allergnädigster gewieriger Resolution, dem allmächtigen Gott

1646.  
Octob.

16. Datum Münster den 13. October 1646.

Der sämtlichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten zu Münster und Osnabrück.

N. V.

Sessio Publica XXX. Donnerstags den 17. Septembris hora 8 matut

N. V.  
Sessio Publica XXX. im Fürsten-Rath zu Osnabrück.

*Österreichisches Directorium*: P. p. Sie würden ohne Zweifel vorige Woche das per Dictaturam communicirte Schreiben, so das Kayserliche Cammer-Gericht Menße Augusto abgehen lassen, empfangen und verlesen haben, darinnen sie sowohl ihrer Securität als auch Alimentation halber so sehr lamentiren, daß es wohl zu glauben, daß ihnen das letzte übern Hals kommen und sie endlich wohl gar von einander gehen und ein jeder sich und die Seinigen so gut er könne, in privato zu salviren suchen möchte. Nun hätte man zu Münster am neulichsten Montag davon deliberiren wollen, wie dann auch allhier zu Rath sey angesaget worden; weil es aber damahls andere Verhinderungen dieses Orts gegeben, so hätte es bis zu anderer Zeit und Gelegenheit verschoben werden müssen. Mittlerweil sey dort zu Münster die Consultation für sich gegangen und ihre Meynung herüber geschicket worden: welche er iso verlesen wolte, darauf Fürsten und Stände sich demselben accomodiren, oder doch sonst in andere Wege also bezeigen würden, damit ihnen in etwas Hülffe geschehe.

„Legebat Conclusum Monasteriensis.

Des ohngefährlichen Inhalts: daß 1) in puncto Securitatis denen Kayserli-

1646.  
Octob.

selichen Herren Plenipotentiaris nochmals einzurathen, sie wolten sowohl mit den Königlich Französischen als auch Hispanischen Ambassadoren selbst, oder durch die Herren Mediatoren reden und handeln lassen, damit den Herren Cameralen entweder durch den verhoffenden Frieden-Schluss, oder im Fall es sich damit noch länger verweilte, durch Abführung der Guarnison und ertheilte Neutralität geholfen werde. 2) Was den punctum Salarii & alimentorum antresse: befunde man nochmals kein ander und bequemer Mittel als die Juden-Capitation und Einbringung der Restanten. Deswegen dann sowohl an Ihre Kayserliche Majestät zu schreiben, als auch Dero Herren Plenipotentiaris zu ersuchen: immittelst aber dem Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister nochmals anzufügen, daß er in Austheilung des Unterhalts, die neglecta mortuorum oder unersehte Cammer-Gerichts-Stellen denen Anwesenden nicht zurechne, sondern damit zurück halte. Schließlich wäre den Herren Cameralen von diesem allen Part zu geben, und sie dabey zu erinnern, daß sie ihr Amt und Berrichtungen nicht deseriren; sondern nach wie vor beykommen verbleiben wolten, worbey dann auch dieses zu erläutern, daß das Anno 1641. zu Regensburg extraordinarie zu denen sonst gewöhnlichen Current- und Retardat-Terminen bewilligte dritte Theil für keine neue Anlage zu rechnen, sondern nur zu desto effectlicherer Einbringung der Restanten angeleget sey: Dahero diejenigen, welche keine Restanten mehr schuldig, damit nicht zu belegen, vielweniger aber deswegen mit der Execution zu graviren.

1646.  
Octob.

**Oesterreich:** Man könne Oesterreichischer Seiten anderer Meynung nicht seyn, als wie Oesterreich drüber votiret. Sehe auch nicht, was man für ein besser Mittel ergreifen könne, als was drüber geschlossen, und vor diesem alhier auch fürkommen. Dahero lauffe diese Münsterische Meynung zu exequirung des vorigen, und hätte derowegen billig dabey sein Bewenden.

**Pfalz-Neuburg:** Die Pfalz-Neuburgischen hätten zwar, wie sie vernehmen, zu Münster schon hierüber votirt, wie sie sich dann auf dasselbe wolten bezogen haben, sehen aber ohne das auch nicht, wie denen Herren Cameralibus tam in puncto Securitatis, quam Salarii anders zu rathen, als wie 1640 von Oesterreich angeführet, und zu Münster geschlossen worden.

**Magdeburg:** Es sey ihme gleichergestalt zu Händen kommen dasjenige Schreiben, so das Kayserliche Cammer-Gericht, sowohl ihrer Securität als dero Unterhalts wegen, abermahls abgehen lassen: hätte auch angemercket, wo die Meynung zu Münster hinausgefallen. Weil er sich nun erinnere, welchergestalt schon hiebervorn dahin geschlossen worden, daß durch die Herren Mediatoren beyderseits Königliche Französische und Spanische Herren Plenipotentiaris ersuchet, und die Stadt Speyer in eine Neutralität gesetzt werden möchte: So zweifele er nicht, es werde solches ins Werk gestellet seyn; und würde das Oesterreichische hochlöbliche Directorium berichten, was für Resolutiones an ein und andern Ort gefallen; darauf man dann ferner den Sachen nachdenken, und eines gewissen sich entschließen könnte, auf den wiederigen Fall und wann es nicht geschehen wäre, wolte es seltsam seyn, daß hier etwas deliberiret und geschlossen, hernach aber nicht exequiret werde, dahero es dann in alle Wege billig und nöthig, daß es noch ehest geschehe: Und stelle er darneben undvorgefflich dahin, ob nicht 1640 auch alhier die Königliche Französische Herren Plenipotentiaris, als gegenwärtig, hierunter zu begrüßen. Der Salarirung halber sey es nicht mehr als billig, daß sie für ihren Fleiß, Mühe und Arbeit hinwieder ihre Ergeltlichkeit und gebührenden Lohn bekommen. Deswegen dann Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erinnern, daß sie die Stände durch Schreiben im Abstattung etwan der Helffte von denen hiebedor gewilligten Zielen erinnern und annahmen. Daß aber der vorigen Affektorum Wittven und Waisen ausgeschloffen werden sollten, scheine etwas hart; sintemahl es ja ihre Ehe-Männer und Väter einmahl verdienet, und dahero ihre Erben es billig zu fordern hätten. Im übrigen

1646. wegen der Erinnerung an die Herren Camerales, daß dieselbe bey ihrer Function  
 Octob. verbleiben möchten, conformire er sich dem Münsterischen Conclufu. 1646.  
 Octob.

*Directorium:* Zur Nachricht könnte er nicht verhalten, daß ihme von den Herren Chur-Waynsischen weiter nichts, als die Abschrift dieser Münsterischen Meynung zukommen: dabey gang keine Eröffnung geschehen, ob das vorige Conclufum ins Werck gesetzt, und was für eine Resolution darauf erfolget. So viel aus dieser Meynung abzunehmen, werde es wohl noch nicht geschehen seyn: ob aber etwan von Thro Kayserlichen Majestät noch keine Resolution einkommen, oder woran sonst der Mangel, könne er nicht wissen. Daß sonst iso die Herren Französischen, allhier zugegen, disfalls angesprochen werden solten, wisse er nicht, ob sichs auch schicken möchte; dann es scheine, als wenn Sie noch heute oder Morgen wiederum verreisen würden.

*Sachsen-Altenburg:* Was die beyden in dem Speyerischen Schreiben begriffene Punkten, nemlich die Besoldung und Befreyung der Herren Cameralium betreffe, erinnere man sich Altenburgischen Theils gleichergestalt, was disfalls allhier und zu Münster unterschiedlich deliberiret und beschloffen worden, daß es also nicht mehr Deliberationis, sondern Executionis sey: immassen er sich bloß aufs vorige Conclufum beruffe. Was die Wittwen betreffe, würde unbillig seyn, wann dieselben gang ausgeschloffen werden, und hergegen die itzigen Herren Assessoros, die doch nicht in voller Anzahl besammen, dennoch die einkommenden Ziele vollständig gemessen solten; dann ihre Männer hätten doch auch ja so wohl treue Dienste gethan, als die noch lebenden: welches dann manlichen reblichen Mann abschrecken dürfte, wann die Seinen nach seinem Tode nichts mehrers solten zu gewarten haben. Hielte derowegen dafür, es würde nicht unbillig seyn, daß die Wittwen und Weisen etwan halb so viel als die iso noch lebenden bekommen. Sonst aber insgemein wäre er nochmahls der beständigen Meynung, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht besser geholfen werden könne, als wann es neben der Stadt in eine Neutralität gesetzt würde.

Und weil er danebenst sehe, daß die Herren Pfalz-Neuburgischen den Vorsiß vor ihnen, denen Sächsischen, genommen, welches aber das hochlöbliche Haus Sachsen dem Hause Pfalz niemahls eingeräumet noch einräumen könne; So wolle er diesem Vorsiß contradiciret und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Jura competentia reserviret haben. Dann einmahl sey bekandt, daß das Haus Sachsen schon längst und zwar Anno - - - seinen Schluß-Satz übergeben, daß es also nur auf dem Ausspruch bestehet, und hätte er nochmahls zu bitten, und Fürsten und Ständen anheim zu stellen, ob Sie nicht Thro Kayserliche Majestät um Eröffnung desselben allerunterthänigst ersuchen wolten.

*Pfalz-Neuburg:* Biewohl sie hierauf nicht instruiret waren: so wolten sie doch wider die Sächsische Protestation reprotectiret, und Thro Fürstlichen Durchlaucht Jura Possessorii reserviret haben: mit Bitte solches ad Protocolum zu nehmen.

*Sachsen-Altenburg:* Repetire priora.

*Pfalz-Neuburg:* Idem.

*Sachsen-Coburg:* Hätte auch aus denen dictirten Schreiben vernommen, was die Herren Camerales so wohl in puncto Securitatis, als Salarii gebeten: und erinnere sich gleichergestalt, daß zuvorhin unterschiedliche Conclufa hier und zu Münster darüber gemacht worden. Lasse es demnach nochmahls dabey bemenden: und conformire sich sonst, der Wittwen halben, mit Sachsen-Altenburg ic.

Und weil er ebenmäßig wahrgenommen, daß die Herren Pfalz-Neuburgischen den

1646. den Vorſiß genommen: So wolle Ihre Fürſtlichen Gnaden, ratione Dero Herzog- 1646.  
thums Coburg; Er gleicher geſtalt, Dero Jura proteſtando reſerviret haben. Octob.

Pfalz-Neuburg: Wiederholten ihre Reſtation.

Sachſen-Weimar, Gotha und Eysenach: Wegen Sachſen-Weimar, Gotha und Eysenach ꝛ. erinnere er ſich weniger nicht, was nicht allein in dem dictirten Schreiben beweglich angeführet, ſondern auch am 17. Junii jüngſthin allhier beſchloſſen worden. Diemeil nun die Querimonia faſt gleiches Inhalts, ſo würde auch wohl eben daſſelbe Remedium, ſo damahls gut befunden, zu gebrauchten ſeyn. Unbillig wolle ihm auch beduncken, die Wittwen ganz und gar zu excludiren; ſintemahl ja ihre verſtorbene Männer das Ihrige ja ſo wohl präſtirtet, und ihren Lohn verdienet hätten. Alle dieſem Werck aber würde, wie Sachſen-Altenburg vociret, aus dem Grunde geholffen ſeyn, wann das Friedens-Negotium beſördert würde, darum er dann gebührendes Fleißes wolle gebeten haben.

Repetire darneben die Proteſtation und Reſervation contra Pfalz-Neuburg ꝛ. wie Sachſen-Altenburg und Coburg ꝛ. und wiederholte diß ſein Votum ſuo loco & ordine, wegen Anhalt.

Pfalz-Neuburg: Reſtateirete nochmahls.

Braunſchweig-Lüneburg: Zelle, Grubenhagen: Hätten auch empfangen und verlesen, was das Kayſerliche Cammer-Gericht, beydes der Securität und des Salarü halber geſuchet. Ratione Securitatis, erinnere er ſich, was hiebevorn geſchloſſen worden: daß nemlich kein ander und beſſer Mittel ſey, als wann die Stadt Speyer in eine Neutralität geſetzt werde. Wann nun nur die Herren Kayſerliche ſich erkläret hätten oder noch erkläret: ſo hätte man ein gewiſſes Fundament erlanget, mit den Herren Franckſiſchen gleichfalls deſwegen zu handeln; und würde vielleicht bey denſelben keine ſonderbare Difficultät gehabt haben. Der Unterhalt aber beſtünde auf zweyen Punkten; 1) wie derſelbe einzubringen. 2) wie er auszutheilen. Nachdem nun viel Stände in ſo fundbares Unvermögen gerathen, ſo würde der Einbringung halber gute Moderation zu gebrauchten, auch über Vermögen, und etwan die Helffte der verwilligten Zieſer keiner zu beſchweren ſeyn. Daß aber die armen Wittwen und Weiſen nichts dabon participiren ſolten, daß ſey unbillig und wider Gottes Gebot, welcher ſonderlich Wittwen und Weiſen zu verſorgen, und nicht zu betrüben befohlen. Geſtalt er dann mit Betrübniß erſehen, daß dieſelben gleichſam das Brod für den Thüren ſuchen müſten: welches dann neben der Unbilligkeit, auch dem ganzen Römischen Reich ein großer Schimpff wäre. Hielte derowegen dafür, daß der Fiſcal vor allen Dingen dasjenige, was Wittwen und Weiſen zu fordern, einbringen möchte: darzu Er auch, weil Er und das Cammer-Gericht die Execution in Händen hätten, beſto eher und ſchleuniger gelangen könnte.

Und dieſes wegen Braunſchweig-Lüneburg ꝛ. Zelle und des Fürſtenthums Grubenhagen: eben daſſelbe auch wegen des Fürſtenthums Calenberg: doch ſuo loco & ordine nächſt nach Braunſchweig-Lüneburg ꝛ. Wolfenbüttel wiederholend:

„Welches Er hernach per modum interlocuti; wie nemlich die itzige drey Re-  
gierende Herren, als Herzog Friederichs zu Zelle; (deme auch das Für-  
ſtenthum Grubenhagen zukomme) Herzogen Auguſten zu Wolfenbüttel;  
und Herzog Chriſtian Ludwigs zu Hannover ꝛ. Fürſtliche Fürſtliche  
Fürſtliche Gnaden Gnaden Gnaden ratione ſenii auf einander folgten,  
mit mehrerm explicirete.

Ingleichen repetire er auch dieſes ſein Votum wegen Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau ꝛ.

Dritter Theil.

2999

Braun-

1646.  
Octob.

Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel: Weil schon an Seiten Braun- 1646.  
schweig-Lüneburg-Zelle und Calenberg dergleichen Explication wegen des Ordinis Octob.  
Votorum geschehen, so bedürffte es deshalben keiner weitem Anführung, und zweifelte nicht, es würde solches wohl ad Protocollum genommen werden. Hätten sonst gleichfalls das Speyerische Schreiben verlesen und erwogen; und weil Sie sich weniger nicht erinnerten, was hievor schon der Neutralität und Versicherung halber, beschlossen worden, die Sache auch igo noch in eben denselbigen Terminis beruhete: so würde es freylich res non tam deliberationis, quam executionis, und demnach nur fürderlichst in effectu zu bringen seyn. Wegen des Unterhalts wäre zwar zu wünschen, daß ein jeder das Seine vollkömmlich abtragen, und also auch ein jeglicher das Seine vollständig erlangen könte: Diweil aber das Unvermögen der meisten Stände leyder bekandt, so wolte, wie der Herr Zellische voriret, in allerwege billigmäßige Moderation vonndthen, und iger Zeit wohl daran gnug seyn, wann igo etwan die Helffte abgestattet würde. Daß aber die Wittwen davon nicht participiren solten, wären Sie gar nicht der Meynung, sondern wie dieselbe, vermöge Gottes Wortes und in allen Rechten sehr favorabel, so sey auch ihres Ermessens denselben billig für andern zu ihrer Befugniß zu helfen. Bätthen dabey um Communication dessen, was dßfals im Churfürstlichen Collegio und im Städte-Rath möchte seyn geschlossen worden.

Pommern-Stetin: Es sey notorium und Reichs-kündig; geben es auch die Reichs-Acta mit mehrern, wie nicht allein auf dem neulichsten Reichs- und Deputations-Tage zu Regensburg und Franckfurth, sondern auch bey wärenden General-Friedens-Tractaten allhier und zu Münster von dieser Materie vielfältig sey deliberiret und geschlossen worden. Wann nun nur das in puncto Securitatis vorgeschlagene Expediens der Neutralität, oder sonst gnugsame Assurance wäre effectuirt worden, so hoffte Er, es würde die Sache dadurch schon ihre Wichtigkeit erlangt haben, wie er dann nochmahls darum zu bitten hätte. In puncto Salarü wären zweene Mittel fürkommen: als ein Ordinarium, daß nemlich jährlich ein alt- und neuer Termin richtig gemacht: jedoch aber diejenige, so notorie unter Feindes oder Krieges-Gewalt, extimiret und verschonet würden. Und von solchem Ordinario hätten auch die Wittwen und Weisen billig zu participiren. Was aber 2) das Extraordinarium, die vorgeschlagene Juden-Capitation, betrifft, da participirten die Wittwen nicht, weil solches eine neue Anlage; und Sie, die Wittwen, noch kein Jus radicum hätten, wie Er dann nochmahls auf die Capitation concludirete: alldieweil dadurch ein ansehnlich Stück Geldes aufgebracht, und nicht allein die iger Herren Allēiores desto leichter begütiget und besamman behalten, sondern auch die vacirenden Stellen meistentheils desto ehe ersetzt werden könten.

Württemberg: Gleichwie man an Seiten Württemberg auch für billig erachtet, dem Kayserlichen Cammer-Gerichte so wohl in puncto Securitatis, als auch des Unterhalts, nach aller Möglichkeit beyzuspringen; also erinnere Er sich gleicher gestalt, was bey vorigen Consultationibus dieserwegen sūrgangen und geschlossen worden. Diweil nun die vorigen Conclusa fast übereinstimmen und nochmahls dahin gehen, daß kein besserer Mittel der Versicherung zu finden, als daß so wohl die Stadt als Cammer-Gericht zu Speyer in die Neutralität gesetzt werde; so lasse er ihme solches, so wohl auch, was des Salarü und Unterhalts wegen gut befunden worden, auch gefallen: doch mit deme von etlichen appendicirten Anhang, daß auch die Wittwen davon participiren, imgleichen die unvermögenden Stände mit scharffen Executions- und Achts-Processen verschonet werden. Wie er dann hieby sonderlich wegen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Württemberg zu erinnern, daß Deroselben mehr nicht als pro rata derrer noch igo in Besiß habenden Lande abgefordert werden möchte: sintemahl ja der Vermunft gemäß, daß Sie von denenjenigen Landen und Herrschafften nichts geben könten, so noch diese Stunde andere in Händen haben. Halte im übrigen die Erinnerung an die Herren Camerales, daß Sie bey ihren Functionibus verbleiben, gleichfalls

1646. Octob. fals vor nöthig: und wiederhole dieses alles auch wegen Pfaltz-Beldenz: Wie ingleichen wegen Sachsen-Lauenburg, doch beydes andergestalt nicht, denn convenienti loco & ordine. 1646. Octob.

**Hessen-Cassel:** An Seiten Hessen-Cassel erinnere man sich gleichfals, was hiebervorn allbereit in dieser Sachen fůrgangen: und weil das Werck fůrnemlich auf zweyen Punkten bestehe: so sehe er ratione 1) Securitatis, noch kein besser Mittel, als die Neutralitát und Befreyung des Cammer-Gerichts und der Stadt, wegen des 2) Salarii sey vor diesem von Hessen-Cassel auch schon votiret worden; darbey man es nochmahls bewenden lasse, und zwar mit diesem Anhang, daß die Wittwen auch billig davon participiren sollten. Gegen die Juden-Capitation aber protestire er nochmahls, weil es nicht allein Fürsten und Ständen, an Dero Jurisdiction über die Juden nachtheilig und präjudicial sey, sondern auch das Fürstliche Haus Hessen-Cassel seine Ziele jederzeit richtig eingebracht: dahero es dergestalt durch diese Capitation gleichsam duplici onere würde beschweret und angeleget werden.

**Hessen-Darmstadt:** Wegen Hessen-Darmstadt erinnere er sich auch, was so wohl zu Regensburg und Franckfurth, als hier und zu Münster unterschiedlich dieserwegen deliberiret worden: und weil er das isige Münsterische Conclusum, so viel sonderlich den ersten Punkt betrifft, nicht zu verbessern wüßte, so liesse er es dabey allerdings bewenden, und hielte darneben gleichfals nicht für undienlich, daß so wohl die Herren Kayserlichen, als auch Fürsten und Stände allhie, die Königlich-Französische Herren Plenipotentiarios bey Dero isigen Gegenwart hierunter ersuchen möchten, Ihro Fürstliche Gnaden sein gnädiger Fürst und Herr wüßte, was für groß Dranchsahl die guten Leute ausstehen müßten: hielten derowegen für billig und hochndthig, sich derselben cum effectu anzunehmen. Ratione Salarii 2) aber hätten Ihro Fürstliche Gnaden die alten Ziele abgetragen: würden auch von den neuen wenig restituere, wolte derowegen umbillig seyn, daß man ihre Juden zu collectiren vermeynete: gestalte er dann disfalls ihre, der Hessen-Darmstädtischen, vorige, wie auch das isige Hessens-Casselsche Votum kůrglich wolle wiederholet haben.

**Wetterauische Grafen:** Weil von diesen Desideriis der Herren Cameralium in unterschiedenen Sessionibus deliberiret worden, so wolle er sich auf die hiebervorn an Seiten Wetterau geführte Vota, sonderlich vom 7. Junii bezogen haben: Daß nemlich ihnen zufforderst durch eine Neutralitát zu beständiger Sicherheit zu verhelffen, und derowegen hierüber keine Zeit zu versäumen. Was aber die Salarrirung anlange, könne er sich mit den Vorsitzenden soweit wohl vergleichen, daß alle mögliche Mittel, den Unterhalt einzubringen, zu versuchen. So viel aber die Juden-Capitation betrifft, weil ihre Herren Principales dabey gleichergestalt interessiret wären, sie, die Gesandten, aber doch noch keine Special-Instruction überkommen hätten: so müßte er sich immittels mit Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt conformiren: und hielte sonst für billig, die Wittwen bey der Austheilung nicht zu übergehen. Dabey er auch dieses zu erinnern nicht umhin konnte, weil die Herren Camerales wieder ein und ander Gräfliches Haus deswegen gleichergestalt mit scharffen Mandaten und Achts-Processen verfahren, daß solches forthin, sonderlich in Ansehung gegenwärtigen Zustandes und abermahls ausgestandenen Land-Verderbs, unterbleiben möchte. Gestalte er dann dieserwegen das Fürstlich-Pommersche und Würtembergische Votum repetirete: im übrigen dem Majoribus sich conformirend.

**Conclusum:** Man sey in effectu mit der Münsterischen Meynung, ganz einig, und lasse es bey vorigen so wohl ratione Securitatis, als auch des Salarii gemachten Conclusis (so billig zu effectuiren) bewenden: doch daß diejenigen, so notorie unter Feindes Gewalt begriffen, mit Executions- und andern scharffen Processen verschonet; die Wittwen und Waisen auch von Participation ihrer Gebührnis an dem, was einkömmt, nicht ausgeschlossen werden.

Dritter Theil.

2999 2

„ Post-

1646.  
Octob.

„Postquam surrexerant:

1646.  
Octob.

Discurrirte Herr *Lampadius*: daß, ob zwar seine gnädige Fürsten und Herren, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, keine Juden unter sich hätten; und daher nicht dabey interessiret wären: so sehe er doch nicht, was die Juden-Capitation für ein Fundament habe. Dann die Juden wären ja unter ein und anders Fürsten und Standes Bothmäßigkeit, ut Cives vel Subditi gefessen; würden auch von denselben jedesmahls collectiret; Dahero durch solche vorgeschlagene Juden-Capitation nicht allein ein Eingriff in derselben Stände Jurisdiction geschehe, sondern auch dieselbe dergestalt gedoppelt darzu contribuiren müsten.

„Worauf noch etliche Interlocuta pro & contra gesielen, so nicht assequiret werden können.

Daß nun auch diese Dreißigste Session denen conferirten Protocollen gleichstimmig, auch in substantialibus vollständig sich befunden, bezeugen hiermit

Christian Werner.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadius.

## N. VI.

Dictat. d. 11. Octob.  
Anno 1646.

Sessio Publica XXXI. Donnerstags den 8. October 1646, hora 8. matutina.

N. IV.  
Protocollum  
Sessionis  
XXXI.

**Oesterreichisches Directorium:** P. p. Dieselbe würden allerseits noch in freischem Gedächtniß haben, was bey jüngster Session in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Securität und Unterhalts deliberirt und beschloffen worden. Solches sey dem Chur-Maynßischen Directorio hinwieder referiret, welches es nachgehends nochmahls an dero Collegen nach Münster, die Meynungen zu conferiren, gelangen lassen, worauf daselbst 2. Schreiben: deren eines an das Kayserliche Cammer-Gericht, das andere aber an Ihre Kayserliche Majestät selbst abgefasset wären. Nicht weniger hätten die Stände daselbst zu Münster keinesweges unterlassen, dasjenige, was an beyden Orten, gedachtem Cammer-Gericht zu gut, dienlich und erspriesslich angesehen worden, so wohl bey denen Herren Kayserlichen selbst anzubringen, als durch dieselbe ferner bey denen Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris anbringen zu lassen: Was nun darauf für Verordung erfolget, würden sie aus Ablefung der Schreiben selbst vernehmen: darbey sie dann ein und andere ihnen etwan beyfallende Erinnerung thun möchten.

„Hierauf verlas der Herr Director die 2. Schreiben 1) an Ihre Kayserliche Majestät, 2) An das Kayserliche Cammer-Gericht, cum Post-Scripto, mit Erbieten, daß, wenn es Ihnen allerseits so gefiele, und nichts zu erinnern hätten, dieselbe ehest fortgesendet werden solten.

**Oesterreich:** Befinde, daß sie denen Meynungen gemäß abgefasset, liesen es derowegen allerdings dabey bewenden.

**Bayern:** Item.

**Magdeburg:** Hätte an Seiten Magdeburg die beyden Concepta verlesen hören, so wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, sowohl an Ihre Kayserliche Majestät als die Herren Cammer-Richter und Beysitzer abgeben sollten, und behüde

1646. nichts sonderliches darbey zu erinnern, als in dem Schreiben an Ihre Kayserliche  
 Octob. Majestät, daß, wo der Versicherung des Kayserlichen Cammer-Gerichts gedacht wer-  
 de, daselbst auch dem neulichsten Schluß zufolge, der Stadt Speyer in specie Mel-  
 dung geschehe, und vor dieselbe zugleich darum gebethen werde. Ingleichen zu Ende  
 desselben, daß heym Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts auch der Witt-  
 wen und Waisen zu gedencen: dann Er erinnere sich, wie beweglich deren Noth und  
 Dürfftigkeit in der Herren Cameralen neulichstem Schreiben angeführet worden. Im  
 übrigen mehr nicht, als daß Er sich sowohl des Aufszages als der Communication  
 bedanke.

1646.  
 Octob.

**Pfalz-Lautern und Simmern:** Hätte zwar neulichst bey der Consulta-  
 tion nicht seyn können, und wüßte also eigentlich nicht, was damahl vorgangen:  
 weil Er aber aus denen vorstimmenden Votis vernehme, daß die verlesene Concepte  
 Schluß-mäßig abgefaßt, so hätte er daran nichts zu desideriren, sondern thäte sich  
 gleicher gestalt bedanken. Und eben dasselbe wolle er auch, doch suo loco & ordi-  
 ne (nemlich nach Pfalz-Neuburg) wegen

**Pfalz-Zweybrück:** wiederhollet: Ingleichen auch wegen

**Sachsen-Weimar, Gotha, und Eisenach:** unverfänglich, und suo i-  
 dem loco sich damit conformiret haben.

**Pfalz-Neuburg:** Wären zwar mit den Concepten einig, wolten aber be-  
 nebenst die gewöhnliche Protestation wider Bayern, des Vorsizes halben, abgelegt  
 haben.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrück:** Adhærirte solcher Prote-  
 station.

**Bayern:** An seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit als Herzogs in  
 Bayern, wolle Er reprotelliren, und Deroselben über 100. Jahr hergebrachtes Jus  
 Primæ Sessionis conserviret haben.

**Braunschweig-Lüneburg-Zelle:** Sagte Dank für die Bemühung und  
 Communication, und weil die Concepta Schluß-mäßig: hätte Er nichts darbey  
 zu erinnern, als nur diß einige, daß Ers nicht recht eingenommen, ob in puncto  
 Securitatis auch der Stadt Speyer mit gedacht sey: dann Er hielte noch beständig  
 dafür, daß die Herren Camerales nicht recht könnten versichert seyn, wann nicht  
 auch die Stadt befreyet würde. Sonst, was den Unterhalt anbelange, wäre Er  
 zwar mit dem Aufszage seines Theils wohl zu frieden, doch würde es seines Erachtens  
 wegen der Juden-Capitation noch etwas Difficultäten geben; sintemahl die Stän-  
 de, so Juden unter sich hätten, ihnen dieselbe nicht würden eximiren lassen; es wäre  
 dann Sache daß dieselben Stände, noch etwas zu dem Unterhalt restirten, auf  
 welchen Fall dasjenige, was von denen Juden einlame, in Abschlag gerechnet und auf-  
 genommen werden könnte. Solches wolle Er auch suo loco & ordine, wegen

**Sachsen-Altenburg und Coburg:** Wie ingleichen wegen

**Braunschweig-Lüneburg Calenberg,** nicht weniger auch wegen

**Mecklenburg, Schwerin und Güstrow:** Item **Baden-Durlach:** wie-  
 derholen, doch alles, wie gedacht, suo quodvis loco & ordine.

**Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel:** Dem Hochlöblichen Directo-  
 rio gebühre schuldiger Dank; und hätte weiter dabey nichts zu erinnern.

**Pommern-Stetin und Wolgast:** Man habe von Seiten Pommern nichts  
 zu



1646. zu erinnern: Wollte man die Neutralität nominetenus nicht setzen, möchte man es doch also circumscribiren und etwan Exemption zusetzen, daß es doch eundem effectum habe: dann ohne dieselbe wäre doch keine beständige Securität zu hoffen.

1646.  
Octob.1646.  
Octob.

Hessen-Cassel: Hätte gleichfalls nichts bezubringen, als daß Er wegen der Juden-Capitation die vorige Protestation wiederhole, und conformire sich im übrigen wegen der Stadt Speyer mit den vorsehenden.

Hessen-Darmstadt: Præmissa gratiarum actione gegen das Hochlöbliche Directorium, conformire Er sich mit der vernünftigen Magdeburgischen Erinnerung und Zellischem Voto: Und hätte man leicht zu erachten, wann Ihre Fürstliche Gnaden mit doppelter Last und Anlage des Unterhalts wegen beschwehrt werden sollte, daß solches eine große Ungleichheit seyn würde, so müßten auch dergleichen Anlagen mit aller Stände einmüthigem Consens gemachet werden. Hätte derowegen ausdrücklichen Befehl empfangen, darwieder zu contradiciren und zu protestiren, und weil Er neulich geberhen, seine Protestation ad Protocollum zu nehmen, ißo aber befinde, daß dieselbe in denen Schreiben ganz præterit sey; bätze Er nochmahls, dieselbe zu inseriren, oder es müßten es Ihre Fürstliche Gnaden anderer gehöriger Orten beybringen, und wolle Er inmittelst die Nothdurfft reserviren.

Sachsen-Lauenburg: Weiln antzo so wenig Herren Assessorum beim löblichen Cammer-Gericht sich befinden, möchte vielleicht die Juden-Capitation nicht so gar groß nöthig seyn, sondern könnte doch wohl Rath geschafft werden. Doch weil es geschlossen, lasse er es auch darbey bewenden; hielte aber gleichfalls dafür, daß der Stadt Speyer in specie zu gedencken, dann sonst würde denen Herren Cameraln, als zwischen denen und der Stadt gleichsam eine Dependenz seyn, wenig damit geholffen seyn: Conformirte sich derowegen gleichfalls mit Magdeburg und Braunschweig-Zelle.

Anhalt: Wiederholte das Pfälzische Votum.

Wetterauische Grafen: So viel die Stadt Speyer anlangt, wiederholten sie das Braunschweigische Votum: dann es würde dem löblichen Cammer-Gericht anders nicht als durch eine Neutralität der Stadt selbst (als welche gleichsam *Causa sine qua non* ihrer Beschwehden ist) geholffen seyn. Wegen der Juden-Capitation müßten sie ihre vorige Vota repetiren und mit Hessen-Darmstadt bitten, daß die eingewendeten Protestationes dem Schreiben an Ihre Kaiserliche Majestät inserirt werden möchten: dann es würde sonst eine große Ungleichheit zwischen denen Ständen erfolgen, massen sie dann ihren Herren Principalen Dero zustehende Jura disfalls reserviret haben wolten.

Directorium: Pro Concluso. Die Schreiben würden durchgehend approbirt, nur daß in puncto Securitatis wegen der Stadt Speyer Erinnerung geschehen.

„Hierauf, und weil das Directorium anstunde, ob die Stadt in specie zu nennen, „gefielen interloquendo unterschiedliche Vorschläge und Phrasen, als vom

Directorio: Sicherheit und Verschonung.

Braunschweig-Zell. Gänzlichliche Sicherheit.

Pommern. Exemption.

Directorium pergebat. Was die Protestation in puncto der Juden-Capitation anlangt: die könne nicht wohl in das Schreiben kommen, weil man sich darinnen auf einen gesamtten Schluß beruffe; sondern sie bliebe doch bey denen Protocollis.  
Hessen.

1646.  
Octob.

Hessen-Darmstadt: Die Juden-Capitation werde doch gar wenig aus-  
tragen: und gereiche nur denen Ständen, die Juden unter sich haben, zur Beschwe-  
hung. 1646.  
Octob.

Directorium: Man möchte es nur versuchen lassen, er wüßte doch wohl, daß  
nichts daraus würde. Wann uns Gott sein bald den lieben Frieden beschehret, so  
würde es dessen nicht bedürffen.

„Worauf noch etliche wenige interlocuta gefallen, und damit diese XXXI.  
Sessio aufgegeben wurde.

Deren fleißige Conferirung und befundene vollständige Gleichstimmigkeit be-  
zeugen hiemit

Christian Werner,  
Eusebius Jäger.

N. VII.

Datum d. 28. October 1646.  
per Dir. Mog.

Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische  
Abgesandten.

N. VII.  
Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Abgesandten.

Wir seynd zwar in zuversichtlicher unterthänig- dienst- und freundlicher Anwär-  
tung bißhero gestanden, es würden Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und die  
Herren unser am 21. Aug. jüngst hochgenothdrängtes Suchen und Bitten in gnädige  
und großgünstige Consideration gezogen haben und die endliche inständigst gebetene  
trübliche Wieder-Antwort, wegen täglich einreißender mehrer Reichwehrrissen bey die-  
ser winterlichen Zeit und dahero verursachter unausbleiblicher Dissolution dieser höch-  
ster winterlichen Zeit und dahero verursachter unausbleiblicher Dissolution dieser höch-  
sten Justiz, erfolget seyn, immittelst auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Für-  
sten und Stände ihre gebührliche Anlagen des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts in igt-  
gewesener Franckfurter Herbst-Mess befragen lassen, damit Ew. Fürstliche Gnaden,  
Liebden, Gnaden und die Herren in den andern höchtwichtigen Geschäften ferners zu  
behelligen kein Anlaß gewinnen möchten. Alldieweiln aber von dem verordneten  
Pfenningmeister unter daco den letzten Tag von der Mess, wir mit folgenden Forma-  
libus berichtet worden: daß es leider dermassen so schlecht abgehe, daß nicht allein zu  
erbarmen, sondern auch höchlich zu verwundern, daß die Stände so wenig die Ju-  
stiz achten, und nicht allein wenig sondern fast ganz nichts bezahleten, dann er nicht  
über 300. Rthlr. bekommen, und sich niemand zur Bezahlung angebe; wo er hin-  
komme, wolle niemand von einiger Ordre wissen, auch so gar von denjenigen, wel-  
che durch die Procuratores in der gerichtlichen Audienz angezeigt worden, nichts  
erfolgen wollen.

Wann nun hieraus leichtlich die Rechnung zu schließen, ob bey allbereits dielmahls  
geklagter und entgangener nöthiger Mittel, die Möglichkeit sey in den immervähren-  
den höchst-theuren Zeiten, bey diesem höchsten Krieg (wie gern wir auch wolten) noch  
länger ohne anderwärtige Bey-Hülffe zu verharren, in sonderbahrer Erwegung, daß  
solche 300. Rthlr. (voornemlich auf Abzug des Pfenningmeisters in auf abreisen und  
stillliegen gemeinlich in die 80. Rthlr. sich belauffenden Unkosten) nicht allein unter  
die noch participirende, als nemlich 3. Herren Praesidenten und Assessoren und an-  
dere Officianten deren allerseits hinterlassenen Wittwen, Waisen, Erben und re-  
spectivè deren Creditoren wegen ihrer von vielen Jahren hero erdienten, und re-  
spectivè der Ordnung gemäß gebührenden Ausstandes, weit über die 60. aufwar-  
tende Persohnen und Haupt-Theil distribuiret werden solle, wie alles, da nöthig, ins  
künftig remonstrirret werden kan.

Mf

1646.  
Octob.

1646.  
Octob.

Als haben obgemeldter äußerst drängender Noth halben nicht unterlassen sollen, unsere am besagten 31. Aug. angelegte unterthänig, freund- und dienstliche Bitte zu wiederholten, abermalen zum höchsten bittend, Ew. Fürstl. Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren geruhen uns nunmehr eine willfährige Final-Resolution förderlichst ertheilen zu lassen, wessen wir uns in solchem beschwehrlischem Zustand, (bey welchem wir uns einmahl länger zu vertragen nicht vermögen noch können) so wohl ratione Salariorum als Securitatis zu getrösten, unterdessen Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren zu allem erwünschten Wohlstand, Edtlichem Obhalt etc. Datum Speyer den 2. Octob. 1646.

Vom Cammer-Gericht zu Speyer

An sämtliche des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandte.

§. XXVII.

Von der Stadt Osnabrück, Reichs-Immediat.

Aus was vor Gründen, die Stadt haupten gesucht; ist aus nachstehender Re-präsentation, N. I. und Motiven N. II. des mehrern zu ersehen.

N. I.

Präsent. d. 19. Sept. & Diß. d. 27. Oct. Anno 1646.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück Memorial an die Evangelischen Stände, der Stadt Immediat betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Stände Hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch-Edel-Wohligebörne, Gestrenge, Edle, Best und Hoch-lahre, Großgünstige Hochgeehrte Herren etc.

N. I. Der Stadt Osnabrück Memorial.

Daß Dieselben mit unserm Memoriali ohnlängst sich nicht allein bemühen lassen, sondern auch dasselbe in Dero unterschiedlichen ausgelassenen Bedencken hoch und großgünstig recommendiret halten wollen, bedanken wir uns ganz dienstlich, und sind wir solche hohe und grosse Favor Zeit Lebens äußersten Vermögen zu remuneriren mehr dann schuldig.

Und wie uns nun äußerlicher Bericht beykommen, ob sollten Ew. Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten, aus Dero hochansehnlichen Mittel nacher Münster, an Ihre Hochgräfliche Excellence von Trautmansdorff, einige Deputation abzuordnen Vorhabens sehn; dahero eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, denselben mit diesem dienstlichen Memoriali aufzuwarten, und sie daneben zu ersuchen, Dieselben ferner hoch- und großgünstig geruhen möchten, bey hochgedachter Ihre Excellence von Trautmansdorff, durch die Herren Deputirte, mit Dero hochgeltenden und vermögenden Collect dahin einzukommen, daß neben andern unsern billigmäßigen Desideriis, wir mit der Immediat begabet und besetzt werden möchten: also ersuchen Eure Hoch-Edlen, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten wir hiermit dienstlich, Sie wollen ohnbeschwehrt geruhen, Dero uns bishero wiederfahrne hohe und grosse Favor ferner hoch- und großgünstig zu continüiren, und bey angezogener Occasion, um Erlang- und Erhaltung der Immediat in intercedendo sich zu bemühen. Und gleichwie nun Ew. Hoch-Edlen, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten, dadurch dieser Stadt einen unserblichen Nachruhm hinter-